

c)

Deutsches Reich Reichsrechtssachverständiger Verfahrensbvollmächtigter Olaf
Thomas Opelt Amtssitz Bahnhofstraße 101
9800 [08468] Reichenbach
www:freistaat-sachsen.com



Deutsches Reich Reichsrechtssachverständiger -Olaf Thomas Opelt Bahnhofstraße 101, 9800 [08468]
Reichenbach

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Hauptpostamt Leipzig
Postschließfach 100964
04009 Leipzig

Telefon 03765/13112
Ausland: +49-3765/13112
Fax:: 03765/711715

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Unser Geschäftszeichen
DR FS VFK 01105

Datum
17.06.2005

Betrifft:

Klage auf Feststellung

Klage auf Feststellung

vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

wegen Verstoß gegen Art. 3 Abs.1 & 3 und Art.118 Abs.1 der Verfassung vom 27.

Mai 1992 und damit umfassender Rechtsverweigerung der sächsischen Exekutive,
Legislative und Judikative gegenüber des Staatsbürgers des Deutschen Reichs Olaf
Thomas Opelt

insbesondere gegen die vermeintliche DirinAG Frau Bahlmann und die vermeintlichen RiAG
die Herren Böhmer, Fischer und Dankwardt, sowie die vermeintliche RiinAG Frau Schuh
mann, den vermeintlichen RiLG, Herrn Sommer, somit die gesamte Justiz des Landes
Sachsen und entsprechend die Regierung des Landes Sachsen
in den Fällen 7 es 130 Js 6577/04; 4 Os 120 Js 1048/05; 100 VRs 3575/05; 8
OWi 397/04
sowie im Fall 3Ns 130 Js 16144/04

09/07/2005

DR f? ~fK 01/05

1

Klagebegründung: Aus Rechtsschutzbedürfnis sowie zur Abwehr schwerer Nachteile meiner Person als Staatsbürger des Deutschen Reichs und Landespräsident des Reichlandes Freistaat Sachsen gemäß Artikel 25 des *Banner Grundgesetzes* (Völkerrecht geht vor Bundesrecht), welches Bestandteil des Gesetz Nr. 52 über Sperre und Kontrolle von Vermögen ist, ist es zum gemeinen Wohl der Aufrechterhaltung der völkerrechtlichen gesetzlichen Vertretung der deutschen Zivilbevölkerung vor den hiesigen Gerichtsinstanzen geboten, im Wege der Klage auf Feststellung, vor dem sächsischen Verfassungsgericht, die Justizverweigerung quer durch den Weg der sächsischen Justiz zu klären. In dem Verfahren der Feststellungsklage wird auf die Entscheidung des BVerfG juristisch verwiesen, daß Deutsche Rechtsvorschriften, die im Vollzug einer internen Anordnung der Militärregierung ergangen sind, bleiben vielmehr trotz Widerspruch zum GG zunächst rechtswirksam bestehen, bis die Anordnungen für Berlin und Deutschland als Ganzes aufgehoben werden (BVerfGE 2, 181 LS 3). Siehe auch die Aussage des Regierungsamtsrates des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin Akz. VerfGH Tgb Nr. 1-6/05 in der mitgeteilt wird, das "Eine schriftliche Zustimmung durch die alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeiten Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der Befugnisse des Verfassungsgerichtshofes Berlin."

Somit ist diese Entscheidung in der Feststellungsklage zu berücksichtigen, ob in dem ungesetzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Auerbach, dem Landgericht Zwickau sowie dem Oberlandesgericht Dresden im völkerrechtlichen gesetzlichen Sinne eine Richtertätigkeit vorliegt, "denn die Besatzungsmächte haben mit der Genehmigung des GG dessen alleinige Maßgeblichkeit für alles von deutschen Organen gesetzte (Bundes) Gesetz nicht anerkannt (BVerfGE 2,203)". Die Feststellungsklage ist unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzurteils positiv zu bescheiden, da die SMAD- Befehle als Rechtsverordnung volle Gültigkeit haben. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG, daß trotz Erfolg der Verfassungsbeschwerde g. Gemäß der fortgeltenden Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen der Alliierten Behörden des sowjetischen Militärkommandanten Berlin, Befehl des Chefs der Garnison der Sowjetarmee und Militärkommandanten der Stadt Berlin, Befehl Nr. 16 vom 17. Februar 1949 Verordnungsblatt Nr. 11 für Groß Berlin, zur Heranziehung neuer demokratischer Kräfte für die Justizbehörden, in Übereinstimmung mit dem nach Artikel V Ziffer 8 des MRGes Nr. 2 wurde durch meine Person als Richter am Oberlandesgericht des Reichlandes Freistaat Sachsen das Richteramt angenommen und der gesetzlichen Richtereid geleistet.

- a) die Gesetze zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung und der politischen Überzeugung anzuwenden und zu handhaben;
- b) Die deutschen Gesetze und alle Rechtssätze der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinn nach zu beachten und das Beste zu tun, um Gerechtigkeit aller vor dem Gesetz zu wahren;

- d) es wird auf die Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 2 Ziffer 5 verwiesen, Urteile ergehen seit dem 08. Mai 1945 "Im Namen des Rechts"

Nach Annahme des Amtes des Ministerpräsidenten des Reichlandes Freistaat Sachsen, ruht das Richteramt und die Arbeit ist verstärkt auf die Gemeinde der friedliebenden Staatsbürger des Deutschen Reiches in der Gemeinde des Reichslandes Freistaates Sachsen bezogen, um somit das Ziel aller deutschen den Abschluß eines Friedensvertrages herbeizuführen, also den gesetzlichen zitierten Auftrag der Vereinten Nationen nachzukommen.

Es ist festzustellen, dass die objektive Auslegung des Überleitungsvertrages v. 23.10.1954 (BGB\, II 1955, 405) ergibt, "daß das Besatzungsstatut ohne Rücksicht auf seine Vereinbarkeit mit dem GG zunächst fortgelten und damit dieser zugleich die Verwerfungskompetenz des BVerfG hinsichtlich dieser Vorschriften ausgeschlossen sein sollte" (E 15, 337 [346]). Das gilt hinsichtlich des sog. "versteinerten Besatzungsrechts", zu dessen Aufrechterhaltung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat (z.B. rückerstattungsrechtliche Vorschriften nach Teil III Artikel 1 - 3 des Überleitungsvertrages oder AHKG Nr. 8 gem. Teil X Art. 8 des Vertrages) oder das schlechthin in der Kompetenz der Drei Mächte verblieben ist (z.B. Artikel 1 Abs. 2 des Generavertrages und die entsprechenden Vorbehalte in Teil I Art. 1 II des Überleitungsvertrages); ebenso für das "einfache Besatzungsrecht" das nach Art. 1 Satz 1 des I Teils des Überleitungsvertrages ohne Konsultationspflicht zur unbeschränkten Disposition "der Organe der Bundesrepublik und der Länder gem. ihrer im GG festgelegten Zuständigkeit" steht. Es ist festzustellen, wann in Mitteldeutschland (ehemalige DDR) der alliierte, die Russische Föderation (Rechtsnachfolger der Siegermacht UdSSR), die Gewalt an die drei Westwirtschafts- und Verwaltungszonen übergeben hat und somit das von den drei befreundeten Westalliierten, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich und die Französische Republik am 17.07.1990 gelöschte Banner Grundgesetz (Streichung Art.23 spätestens am 31.08.1990) rechtlich in Kraft getreten ist und damit auf das erloschen Bonner Grundgesetz vereidigte Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte vermeintlich rechtlich richtig vereidigt wurden. Es ist festzustellen ob die Neugründung der mitteldeutschen Länder auf Basis des erloschenen Art 29 GG oder auf Basis des Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 mit Wirkung vom 14.10.1990 (GBl. I S.955) und somit in den Ländergrenzen vom 23.07. 1952 (§2Abs.3), also die alten Reichsländer, geschehen ist. Weiterhin ist festzustellen welche Verfassung aktuell rechtskräftig in Sachsen ist, entweder die des Reichlandes Freistaat Sachsen vom 28.02.1947 auf Grundlage der Genehmigung des SMAD Befehlshabers oder die Verfassung vom 27.05.1992 auf Grundlage des seit 18.07.1990 erloschenen Bonner Grundgesetzes (Art.1 sächsische Verf. 1992). In dem Verfahren der Feststellungsklage wird auf die Entscheidung des BVerfG juristisch verwiesen, daß Deutsche Rechtsvorschriften, die im Vollzug einer internen Anordnung der Militärregierung ergangen sind, bleiben vielmehr trotz Widerspruch zum GG zunächst rechtswirksam bestehen, bis die Anordnungen für Berlin und Deutschland als Ganzes aufgehoben werden (BVerfGE 2, 181 LS 3). Es ist daher in der Feststellungsklage festzustellen ob SMAD Befehle als Rechtsverordnung volle Gültigkeit haben.

Es ist mit schriftlichen Urkundenbeweis festzustellen, wann der Alliierte Kontrollrat nach Kontrollratsgesetz Nr. 36, dem Alliierten Verwaltungsrecht, für und gegen Staatsbürger des Staates Deutsches Reich, nach § 1 der ReichsRAO und der BayRAO oder Rechtsanwaltsordnung vom 1.10.1951 im

1878, gemäß des fortgeltenden Befehl Nr. 16 vom 17. Februar 1949 Stadt *Berlin*, zur Heranziehung neuer demokratischer Kräfte für die Justizbehörden, gemäß der fortgeltenden Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen der Alliierten Behörden des Sowjetischen Militärkommandanten Berlin, Befehl des Chefs der Garnison der Sowjetarmee und Militärkommandanten der Stadt Berlin die Damen und Herren als Richter zugelassen wurde, bzw. ob der für alle Richter und Rechtsanwälte zu leistende Richtereid nach Artikel V Ziffer 8 des MRGes Nr. 2 von den vermeintlichen Richtern gesetzlich vorgeschrieben geleistet wurde und somit ein gesetzliches völkerrechtliches Beamtenverhältnis seitens der Damen und Herren vorliegt.

Sollte diese gesetzlichen Rechtsvorschriften durch Urkundenbeweis nicht erbracht werden, liegen privatrechtliche Verfahren seitens der Damen und Herren vor.

Nach den Grundzügen des Bundesstaatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts unter Berücksichtigung der Verbindung zum Völkerrecht sind nur Rechtsverordnungen für Staatsbürger unter den Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne bindend und begründen mit allgemeiner Wirkung Rechte und Pflichten für Staatsorgane.

Die Damen und Herren haben durch Urkundenbeweis Ihre Staatsbürgerschaft vorzulegen. Sie haben den Urkundenbeweis anzutreten, ob Sie gesetzliche Staatsbürger des Deutschen Reiches oder aber staatenlose Bürger im rechtlichen Sinne, also Personal der privaten Firma Bundesrepublik, sind. Denn die international nicht anerkannte *Bundesrepublik Deutschland*, mit dem für und gegen Staatsbürger des Deutschen Reiches juristisch seit dem 18.07.1990 unanwendbaren GG für die *Bundesrepublik Deutschland*, hat mit Wirkung des Gesetzes vom 19. August 1957 die Reichs- und Staatsangehörigkeit aufgehoben, da die Alliierten Rechtsvorschriften sich auf das Deutsche Reich und somit juristisch auf das Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 22. Juli 1913 beziehen.

Über die SJE3JlunQ des Verfassungsgerichtsbarkeit in Berliner Sachen

Der in Pkt.4 des Genehmigungsschreibens der Militärregierung zum GG. vom 12.05.1949 enthaltene und auch nach der Beendigung des Besatzungsregimes durch vertragliche Vereinbarung (Besatzungsstatut) zwischen der BRD und den drei Mächten aufrechterhaltene Vorbehalt "hat den Sinn", die völlige organisatorische Eingliederung Berlins in die BRD zunächst nicht zuzulassen, um die Entscheidungsfreiheit der westlichen Alliierten bei der Ausübung ihrer besatzungsrechtlichen Befugnis über Berlin zu sichern. Aus diesem Grund soll Berlin nicht durch Verfassungsorgane des *Bundes* im politischen Sinne "regiert" werden. Der Vorbehalt enthält ein kurz formuliertes prinzipielles Verbot politischer bedeutsamer Einwirkung der BRD auf die Berliner Landesgewalt" (E 19, 377 [385J unter Hinweis auf E 10, 229 [232J. Die im Vorbehalt verwendeten üblichen Worte "no be governed by the Federation" umfassen den üblichen Verstand des Wortes "govern" auch die Tätigkeit der Gerichte (E 1, 70 [73]. **Der Berlin Vorbehalt "geht dem innerstaatlichen Recht vor.** \r bindet auch das BverfG und beschränkt seine Zuständigkeit" E20, 257 (266] unter Hinweis auf E 7,1(14]; 7, 192 (193]; 10, 229ff.

Die Alliierten haben zur Wahrung ihrer Rechte eindeutig darauf hingewiesen, daß "die deutschen Behörden also keinesfalls Rechte der Besatzungsmächte von sich aus ändern oder aufheben, wie das in den letzten Oktober - Tagen 1949 in ganz unverständlichlir Weise für ein neues Beamtengesetz erörtert wurde .. ". Voraussetzungen zur Ausübung des Beamtenstatus ist gemäß § 14 des fortgeltenden RuStAG vom 22.07.1913, " ... die von der Regierung oder Zentrale - oder höheren

Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienst einer Gemeinde einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgemeinschaften gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht vor der Anstellung - oder Bestätigung ein Vorbehalt geltend gemacht wird."

1. Die Vorschrift ist im wesentlichen überholt, da seit Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.01.1937 (RGBI. I S. 39) der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten ist.

Seit Inkrafttreten des inzwischen am 18.07.1990 erloschenen Bonner Grundgesetzes, sind deutsche die von Ihrem Recht gebrauch gemacht haben und nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern betr. Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 04.12.1951 (GMBI. S. 252) ihre Reichs- und Staatsangehörigkeitsurkunde ausgefertigt worden ist und eine schriftliche Genehmigung zu Beibehaltung der Reichs- und Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 RuStAG erteilt wurde und nicht nach §1 des "Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit" vom 17.05.1956 (BGBl I S. 431) die Reichs- und Staatsangehörigkeit [RuStAG vom 22.07.1913 (RGBI. S. 583)] mit Wirkung vom 26.04.1954 verloren haben und zu staatenlosen Personal einer handlungsunfähigen Deutschen Bundesrepublik geworden sind.

2. Für (unmittelbare und mittelbare) Bundesbeamte galt das erloschene DBG in der Bundesfassung vom 30.06.1950 (BGBl. S. 279). In den hier in Betracht kommenden Vorschriften wich die Bundesfassung von dem DBG vom 26.01.1937 nicht ab.

Somit ist festzustellen, daß nicht das Bundesbeamtengesetz der *Bundesrepublik Deutschland* fort gilt sondern ausschließlich das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBI. I S. 39).

§ 359 (Begriff des Beamten)

Darüber hinaus sind Beamte im strafrechtlichen Sinne auch Personen, die von einer nach Bundes- oder landesrecht zuständigen Stelle (RG DJ 1937 5. 1742) durch eine ausdrückliche oder stillschweigende öffentlich - rechtlichen Akt zu Dienstverrichtung berufen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen (RGst. 70 235. 72 290. 73 30, 75396, RG JW 1935 5.2433. RG DJ 19395.27, RG HRR 1940 Nr. 1161). Beamter im strafrechtlichen Sinne kann also auch jemand sein, der in einem privat rechtlichen Dienstverhältnis steht und keinerlei Ernennungs- oder Anstellungsurkunde erhalten hat (RG JW 1931 S. 3671. 1937 S. 759).

Es ist festzustellen (mit Urkundenbeweis), ob die vermeintlichen Beamten nach dem gesetzlichen Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGL I S. 39) für ihre Personen ein völkerrechtliches Beamtenverhältnis juristisch vorliegt oder ein Beamtenverhältnis nach dem nicht gesetzlichen BBG, daß durch die Alliierten nicht bestätigt wurde, eingegangen sind.

Jede rechtswidrige Amtshandlung gegen den Ministerpräsidenten des Reichslands Freistaat Sachsen ist ein Terrorangriff auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und den Präsidenten der Russischen Föderation.

Es wird juristisch darauf verwiesen, daß durch die Beschränkung bei Vornahme von ungesetzlichen *Amtshandlungen* ohne Nachweis der gesetzlichen, juristischen und völkerrechtlichen Rechtsnorm durch die vermeintlichen Beamten in dem Eingangs genannten Verfahren ausgeschlossen sind

(BBG § 59).

e) ...
Schriftsätze anaeblich nur unvoilständia waren. Es ist ebenfaiis festzustellen. weshalb der vermeintliche Richter am Landaericht Herr Sommer HÉrrn Harm. völkerrechtlich zuaelassener Richter am ReichsQericht, in der Verhandlung am 03.03.2005 nicht als Verteidiaer zUQelassen hat und ihn aus der Verhandlung am unzuständiqen Landqericht entfernt hat. Dieses würde ein weiters mal beweisen das die Damen und Herren hier als Privatpersonen handeln und somit ihren Willen kundtun, ihr handeln und tun nicht für ein freies und unabhänQ.iQe..~ Qe..lJt§G.hIC!nd_ e..in2;!1se..t~~n. qnq ~9mit. oe..o..e..n das Drei Mächte Abkommen von Berlin <Potsdamer Abkommen 02.08.1945) zuhandeln.

Zitat aus dem Drei Mächte Abkommen Abs. II:

.. Es ist nicht die Absicht der Alliierten. das deutsche Volk zu vernir.hten oder 711
versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die MÖalichkeit aeben. sich
darauf vorzubereiten. sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlaae
von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eiaene Anstrenaunaen des deutschen
Volkes unablässia auf die Erreichuna dieses Zieles aerichtet sein werden. wird es ihm
mÖolich sein. zu aeaebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern
der Welt einzunehmen." Es ist fest zustellen. das ein solch arobe Verletzuna des
Völkerrecht ein Anariff auf die Alliierten Besatzunasmächte darstellen würde und
aeaen das durch den Alliierten Kontrollrat aesetzte Recht das Kontrollratsaesetz Nr.
10 vom 20.12.1945 Amtsblatt des Kontrollrates Nr.3 verstößt. Diese Klaae i?t
juristisch Wahrheitsaerecht aufzuarbeiten und zu entscheiden

Es sind hier insbesondere die Art. 66 & 68 der rechtsaültiaen Verfassuna des
Landes Sachsen vom 28.02.1947 zu beachten.

Es ist abschließend festzustellen, das

alle Urteile laut rechtsgültiger StPO § 275 Abs. 2 von den an den EntSCheidungen
mitgewirkten Richtern zu unterschreiben sind, ansonsten keine Gültigkeit besitzen.
laut rechtsgültigen GVG § 12 ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte,
Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsaericht ausgeübt werden. Laut
reChtsgültigen GVG § 16 Ausnahmegerichte unstatthaft sind und niemand seinem
Qesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Olaf Thomas Opelt
Reichsrechtssachverständiger

Verteiler: - Botschaft der Russischen Föderation



Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Der Präsident

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Harkortstraße 9 - 04107 Leipzig

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101

08468 Reichenbach

Leipzig, den 23 Juni 2005
Tel. (0341) 2141236
Bearbeiter:
Aktenzeichen: AR 24/05
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom 17. Juni 2005 - DR FS VFK 01/05

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schreiben vom **17.** Juni 2005 ist am 20. Juni 2005 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangen.

Da kein Bezug zu einem im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen geregelten Verfahren ersichtlich ist, wird von hier aus nichts Weiteres veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen


Budewig

Deutsches Reich Reichsrechtssachverständiger Verfahrensbevollmächtigter Olaf
 Thomas Opelt Amtssitz Bahnhofstraße 101
 9800 [08468] Reichenbach
 www:freistaat-sachsen.com



Deutsches Reich Reichsrechtssachverständiger -Olaf Thomas Opelt Bahnhofstraße 101, 9800 [08468]
 Reichenbach

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Hauptpostamt Leipzig
Postschließfach 100964
04009 Leipzig

Telefon 03765/13112
 Ausland: +49-3765/13112
 Fax:: 03765/711715

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
 Datum dieses Schreibens anzugeben

Unser Geschäftszeichen
 DR FS VFK 02/05

Datum
 27.06.2005

Betrifft: Beschwerde

Beschwerde

**gegen die Entscheidung des sachlich und örtlich unzuständigen Verfassungsgerichtshof des
 Freistaates Sachsen
 hier vertreten durch den Präsident Herrn Budewig**

Beschwerdeführer:
 Olaf Thomas Opelt
 Bürger des Staates Deutsches Reich
 Angehöriger der Gemeinde Sachsen

Grund: Ablehnung wegen Nichtersichtlichkeit eines Bezuges zu einem im Gesetz über den
 Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen geregelten Verfahrens

Begründung:

Am 17.06.2005 wurde Klage auf Feststellung vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen wegen Verstoß gegen Art.3 Abs. 1 & 3 und Art.118 Abs.1 der Verfassung vom 27. Mai 1992 und damit umfassender Rechtsverweigerung der sächsischen Exekutive, Legislative und Judikative gegenüber des Staatsbürgers des Deutschen Reichs Olaf Thomas Opelt gestellt. Diese wurde mit Schreiben vom 23.06.2005 vom vermeintlichen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs (VGR) Herrn Budewig wegen Nichtersichtlichkeit eines Bezuges zu einem im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen geregelten Verfahrens abgelehnt, also nichts Weiteres veranlaßt. In der Feststellungsklage (FK) wurden Verfahren und Anzeigen aufgeführt die klar und deutlich Bezüge auf das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (GVGH) aufzeigen Hierbei ist insbesondere der § 7 Pkt. 2 & 4 zu nennen. Im § 7 /2 steht "Der Verfassungsgerichtshof entscheidet bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die

Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung" Da die Verfassung des Freistaat Sachsen ebenfalls Landesrecht ist, wird hier die Meinungsverschiedenheit zwischen den auf das am 18.07.1990 (spätesten am 31.08.1990 siehe BGBl. 12086) erloschenen Gn..mdgesetz für die "BRD" vereidigten vermeintlichen Beamten, Richter, Staatsanwälte und alle anderen vermeintlichen öffentlich Angestellten (Beweis siehe Richtereid für Sachsen Richtergesetz des FS § 4 und Artikel 1 der vermeintlichen rechtsgültigen Verfassung für den FS vom 27.05.1992) und dem Kläger, der die Verfassung vom 28.02.1947 als rechtsgültig erachtet. Durch Aufhebung des Art.23 des GG durch die westalliierten Besatzungstreitkräfte am 17.07.1990 ist der Geltungsbereich der "BRD" weggefallen und somit selbige nicht mehr existent (Erklärung der rechtlichen nicht Existenz der "BRD" siehe Anlage). Somit ist der Freistaat Sachsen am 14.10.1990 nicht zum Bundesland geworden, sondern in den Stand vom 23.07.1952 versetzt worden (siehe Ländereinführungsgesetz § 2 Abs. 3 vom 22.07.1990 (GBl. I S. 955). Diese "Meinungsverschiedenheiten" oder einfach nur unterschiedliche Rechtsauffassungen betreffend gültigen Länderrechts, denn Verfassungen sind Länderrecht, entspricht durchaus einen Bezug auf das vermeintliche GVGH § 7 Pkt.2 und sind wegen ihrer erregenden aktuellen Lage durchaus wert geklärt zu werden. Ein weiterer Bezug, der wert ist geklärt zu werden, liegt auf der Aberkennung der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Diese Tatsache schließt auf die Benennung der

Staatsangehörigkeit als "deutsch". Ein Beispiel von vielen Hier wird gegen den §. 1 der vermeintlichen Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigenrecht vom 21. 05.1997 (SGVBl. S.435) verstoßen. Im Artikel 5 Abs.1 der vermeintlichen rechtsgültigen Verfassung von 1992, wird deutsch als Volkszugehörigkeit bezeichnet und gleichzeitig als Staatsangehörigkeit. Hierbei ist zu beachten, daß das Wort deutsch ein Adjektiv und das Wort Deutsch oder Deutscher in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit ein Substantiv also ein Eigenwort ist. Es ist dieses auch der "BRD" aufgefallen und somit wird neuerdings auf dem Ausweis ihres Personals (personalausweis) die Staatsangehörigkeit nicht mehr als "deutsch" sondern als "DEUTSCH" bezeichnet.

Seit Inkrafttreten des inzwischen am 18.07.1990 erloschenen Bonner Grundgesetzes, sind deutsche die von ihrem Recht gebrauch gemacht haben und nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern betr. Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 04.12.1951 (GMBL. S. 252) ihre Reichs- und Staatsangehörigkeitsurkunde ausgefertigt worden ist und eine schriftliche Genehmigung zu Beibehaltung der Reichs- und Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 RuStAG erteilt wurde und nicht nach § 1 des "Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit" vom 17.05.1956 (BGBl I S. 431) die Reichs- und Staatsangehörigkeit [RuStAG vom 22.07.1913 (RGBl. S. 583)] mit Wirkung vom 26.04.1954 verloren haben und zu staatenlosen Personal einer handlungsunfähigen westdeutschen Bundesrepublik geworden sind. Dieses Gesetz traf niemals für die SBZ und deren Staatsbürgern zu. Wie es klar aus der Existenzklärung (Anlage) hervorgeht konnten neue Länder keiner "BRD" auf der Gnmldage des Art.23 beitreten (siehe Art.1 Einigungsvertrag [BGBl. 1990 II S. 889]) , da deren Geltungsbereich bereits am 17.07.1990 aufgehoben war, spätestens aber am 31.08.1990 (BGBl. 1990 I S.2086) .

Laut der 1952 gültigen Verfassung der DDR Art. 1 ist Deutschland eine unteilbare demokratische Republik und es gibt nur eine Deutsche Staatsangehörigkeit, die Reichs- und Staatsangehörigkeit (RGBl. 1913 S. 583;) des Deutschen Reichs siehe Zuständigkeiten im Staatsangehörigenrecht § 1. Laut § § 190 Abs.2 und 219 Abs.1 der rechtsgültigen Strafprozeßordnung vom 01.02.1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1924 im Stand vom O 1.0 1. 1949, herausgegeben von der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone, sind in der Voruntersuchung Beweise zu erheben die der Verteidigung des Angeschuldigten dienen, sowie Zeugen auf verlangen zuladen. Im Art. 78 der vermeintlichen rechtsgültigen Verfassung von 1992 ist festgehalten:

- (1) Niemand darf seinen gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmeorgane sind unzulässig.
- (2) Vor Gericht hat jede Person Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Jede Person hat Anspruch auf ein gerechtes, zügiges und öffentliches Verfahren und das Recht auf Verteidigung. Die Öffentlichkeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes ausgeschlossen werden.

Gegen die markierten Punkte wurde teilweise in Freislermanier verstoßen. Als dieses durch den Kläger gerügt wurde, wurde ihm angedroht die Sitzung ohne ihn fortzuführen, während er derweil in einer Zelle verwahrt werde. Die §§ 73,74 und 121 des rechtsgültigen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01 1877 in der Fassung 22.03.1924 im Zusammenhang mit dem Kontrollratsgesetz Nr.4 vom 30.10.1945 (Amtsblatt des Kontrollrates Nr. 2) ist klar und deutlich festgestellt das die Oberlandesgerichte für das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Strafsachen zuständig sind. Der Entzug oder Aberkennung der Staatsbürgerschaft ist ohne Grund eine Entwürdigung des einzelnen Menschen und die unrechtlche Verurteilung durch ein unzuständiges Gericht, verstößt gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Somit verstoßen die in der FK genannten Personen gegen die Artikel 14 & 16 der vermeintlichen rechtsgültigen Verfassung von 1992 und damit ist § 7 AbsA des GVGH erfüllt. Hierbei ist durch die ungeheure Fülle an Verstößen gegen geltendes Recht, die Klage auf Feststellung vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates

Sachsen wegen Verstoß gegen Art.3 Abs.1 & 3 und Art.118 Abs.1 sowie gegen die *Art.14* Abs.1 und 16 Abs.1 & 2 der Verfassung vom 27. Mai 1992 und damit umfassender Rechtsverweigerung der sächsischen Exekutive, Legislative und Judikative gegenüber des Staatsbürgers des Deutschen Reichs angebracht, da durch eine reine Beschwerde niemals eine komplette, juristisch wahrheitsgemäße Aufarbeitung zu erwarten wäre. Die privatrechtlich, politisch motivierte ungesetzliche Anklagen und Verurteilungen sowie die Erpressungen seitens der in der FK genannten Personen, verfolgen das privat motivierte Ziel, die friedliebende inZivilbevölkerung der Staatsbürger des Deutschen Reiches im Reichslandes Freistaat Sachsen, durch ein juristisches privates abschreckendes Beispiel mit privatrechtlichem Justizmord und Ausrottungspläne an den Ministerpräsident, Herrn Olaf Thomas Opelt, als Vertreter der Gemeinde des Reichslands Freistaat Sachsen einzuschüchtern, politisch zu verfolgen mit dem politischen Endziel und Endlösung der NAZI - Ausrottungspolitik, die auf das Angeführte Zitat zurückzuführen ist.

"Das in Verbindung mit den Nürnberger Rassengesetz 13.12.1935 erlassene Gesetz heißt:

"Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung" . Dadurch sollen vor allem Juden und regimekritische Anwälte und Richter von der Rechtsberatung ausgeschlossen werden."

All die hier aufgezeigten Tatsachen sowie der Inhalt der Antwort des VGH, entsprechen in keinster Weise der durch die 4 Alliierten Besatzungsmächte 1945 nach Kriegsende bereinigten reichsgesetzlichen und reichsverfassungsrechtlichen Rechtsordnung des Deutschen Reiches.

Dies und die ungeheuer lange Zeitspanne der Antwort des VGH (3 Tage), bezeugt wiederum die Annahme, das die gesamte sächsische Exekutive, Legislative und Judikative vom untersten Glied bis hinauf zum

Präsidenten des VGH, **den Willen der Alliierten dem deutschen Volk die Möglichkeit zu geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen, untergraben werden soll und somit die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes, die unablässig auf die Erreichung dieser Ziele gerichtet sein sollten zu stören oder ganz zu unterbinden.** (siehe 111. Abschnitt der 3 Mächte Konferenz von Berlin [Potsdamer AbkommenD·

Olaf Thomas Opelt

Reichsrechtssachverständiger

Anlage: Begründung der rechtlichen nicht Existenz der westdeutschen Bundesrepublik in Deutschland (BRD)

Verteiler: - Botschaft der Russischen Föderation



**Verfassungsgerichtshof
des Freistaates
Sachsen**

Der Präsident

Verfassungsgerichtshof des freistaates Sachsen
Harkortstraße 9 - 04107 Leipzig

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101

08468 Reichenbach

Leipzig, den 05. Juli 2005
Tel. (0341) 2141236
Bearbeiter:
Aktenzeichen: AR 24/05
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom 27. Juni 2005 - DR FS VFK 02/05

Sehr geehrter Herr Opelt,

auch Ihrem neuerlichen Schreiben lässt sich nicht entnehmen, dass Sie ein im Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetz vorgesehenes Verfahren beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen einleiten wollen.

Eine Verfassungsbeschwerde gemäß § 7 Nr. 4 SächsVerfGHG i. V. m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG i Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf kommt nicht in Betracht. Ihr im Namen des "Deutschen Reiches" verfasstes und mit "Reichsrechtssachverständiger" unterzeichnetes Schreiben kann nicht als eine Rüge der Verletzung von Grundrechten einer natürlichen oder juristischen **Person** verstanden werden. Die von Ihnen darüber hinaus angesprochene abstrakte Normenkontrolle (§ 7 Nr. 2 SächsVerfGHG; Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf) kann nur von der Sächsischen Staatsregierung oder einem Viertel der Mitglieder des Sächsischen Landtages beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Budewig